

1. Motivation

Die MEGGLE-Gruppe mit sämtlichen MEGGLE Unternehmen verfolgen das Ziel, allen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren und die Entstehung von Verletzungen diesbezüglicher Pflichten zu vermeiden oder zu beenden. Hierfür beachten wir die unternehmerischen Sorgfaltspflichten, die sich aus dem anwendbaren Recht, und aus dem für uns in Deutschland geltenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), ergeben.

Die MEGGLE Geschäftsführung hat diese Grundsatzklärung aufgestellt und bekennt sich zur Einhaltung.

Diese Grundsatzklärung wird Bestandteil der MEGGLE Unternehmenspolitik und unseres täglichen Handelns. Unser Verhaltenskodex (Code of Conduct) wird durch die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten diesbezüglich ergänzt. Die Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ist und bleibt ein wesentlicher Bestandteil unseres Handelns.

Die vorliegende Grundsatzklärung stützt sich auf die folgenden internationalen Standards, zu deren Achtung wir uns verpflichten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Konventionen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966
- Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und Baseler Übereinkommen über gefährliche Abfälle und Ihre Entsorgung

Die Pflichten zur Achtung der Menschenrechte und der Umweltschutzbelange werden durch diese Standards konkretisiert. Auch unsere Lieferanten sind verpflichtet, die entsprechenden Standards einzuhalten und auf deren Einhaltung entlang der Lieferkette hinzuwirken.

2. Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, ein angemessenes Risikomanagement einzurichten und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen zu integrieren. Dies umfasst regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen und die Integration von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch gegenüber Zulieferern. Ferner haben wir ein Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es allen betroffenen Personen ermöglicht, auf Risiken und Verletzungen hinzuweisen. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird intern fortlaufend dokumentiert und wir werden jährlich öffentlich darüber berichten.

2.1 Eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer

2.1.1 Risikomanagement und Zuständigkeit

Die MEGGLE-Gruppe betreibt ein Risikomanagementsystem, welches die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sicherstellt.

Die Überwachung des Risikomanagements obliegt dem Menschenrechtsbeauftragten der MEGGLE-Gruppe.

Für die Analyse der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat die MEGGLE-Gruppe aus allen für MEGGLE relevanten Fachbereichen Vertreter in das LkSG-Risikoteam berufen, welches mindestens zweimal jährlich sowie anlassbezogen sämtliche Risiken analysiert, Abhilfemaßnahmen sowie Präventionsmaßnahmen definiert, dokumentiert und umsetzt.

Die Geschäftsführung wird regelmäßig, mindestens jährlich über das Risikopotential unterrichtet. Jede Führungskraft bei MEGGLE ist für die Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihrem Bereich verantwortlich. Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter über diese Grundsatzklärung und den Verhaltenskodex zu informieren.

2.1.2 Risikoanalyse

Durch die Analyse abstrakter und konkreter Risiken werden potenziell negative Auswirkungen des Handelns von MEGGLE und den Zulieferern auf die Menschenrechte und Umweltbelange sowie mögliche Betroffene im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten identifiziert. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen leitet das MEGGLE LkSG-Risikoteam konkrete Risiken ab und definiert entsprechende Ziele zur Risikovermeidung und -minimierung.

Darauf aufbauend erarbeitet MEGGLE Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Hierbei sollen relevante Stakeholder eingebunden und Informationen aus Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren herangezogen werden. Die durchgeführten Maßnahmen werden dokumentiert, auf ihre Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt. Um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken innerhalb der MEGGLE-Gruppe sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln, führen wir mindestens jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen durch. Dabei werden im ersten Schritt Länderrisiken und Geschäftsmodellrisiken berücksichtigt. Im Fall von identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken wird eine tiefergehende Bewertung durchgeführt.

Die detaillierten Ergebnisse werden im LkSG-Risikoteam besprochen und sind Grundlage für die Erarbeitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Geschäftsführung wird im Anschluss zusammenfassend unterrichtet.

2.1.3 Präventionsmaßnahmen

Um gegen mögliche Verstöße gegen die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten präventiv vorzugehen und insbesondere die identifizierten Risiken zu verringern, bestehen diverse Maßnahmen im Unternehmen oder wurden zusätzlich implementiert.

MEGGLE hat unter anderem Gefährdungsbeurteilungen, regelmäßige Schulungen, Austausch mit den Betriebsräten sowie entsprechende Governance- und Meldeprozesse eingeführt. In Bezug auf unmittelbare Zulieferer, werden im Rahmen der Präventionsmaßnahmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten beispielsweise durch unsere Einkaufsbedingungen in Form des amfori BSCI Code of Conduct und die Anpassung von weiteren Vertragsbedingungen berücksichtigt.

2.1.4 Abhilfemaßnahmen

Wird festgestellt, dass bei MEGGLE oder bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer eine Verletzung der Sorgfaltspflichten oder eine Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogenen Pflichten eingetreten ist, wenden wir die entsprechende auferlegte Sorgfalt an, diese mittels angemessener Abhilfemaßnahmen zu beenden. Wir behalten uns vor, in gewissen Fällen die Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden. Die eingeleiteten Abhilfemaßnahmen werden jährlich und anlassbezogen evaluiert und auf ihre Wirksamkeit im LkSG-Risikoteam geprüft.

2.1.5 Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren

Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit von MEGGLE, aber auch der Geschäftstätigkeiten unserer Zulieferer können über unser Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren gemeldet werden. Die mit der Durchführung des Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind unparteiisch, weisungsunabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Neben dem Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren steht es unseren Mitarbeitern frei, das unternehmensinterne vertrauliche Meldesystem zu nutzen.

2.2 Mittelbare Geschäftspartner / Zulieferer

Liegen uns tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen – das bedeutet, dass wir substantiierte Kenntnis über einen Sachverhalt erlangen – so wird das LkSG-Risikoteam eine anlassbezogene Analyse über die Tragweite des Risikos durchführen. Auf Basis dieser Analyse wird ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und der Geschäftsführung vorgeschlagen.

3. Dokumentation und Berichterstattung

Unseren Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG veröffentlichen wir jährlich auf unserer Unternehmenswebsite. Ferner wird darüber hinaus dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Bericht nach LkSG fristgerecht eingereicht.

4. Kommunikation

Diese Grundsatzerklärung wird auf unserer Unternehmenswebsite veröffentlicht und falls erforderlich aktualisiert und weiterentwickelt.

Geschäftsführung MEGGLE Group GmbH

Matthias Oettel (CEO) Marcus Hormuth (COO) Henning Dehler (CFO)